

Stenographisches Protokoll

über die

51. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 2. Oktober 1908.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 340, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr im erhöhten Betrage von 2 K für die Jahre 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 385, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr im erhöhten Betrage von 4 K. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 355, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Föding um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 200% im Jahre 1908. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 336, über das Ansuchen der Gemeinde Mähldorf um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungs-Gebühren im erhöhten Ausmaße. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, mit Vorlage des Entwurfes eines Fischereigesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 299. — Rückverweisung des Gesetzentwurfes an den Landeskultur-Ausschuß).

Konstituierung des Regierungs-Zubiläums-Ausschusses.

Antrag der Abg. Heinrich Wastian und Genossen wegen Ausgestaltung des Abend-Akturfestes an der Landes-Kunstschule.

Interpellation der Abg. Brandl und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Käseereigenossenschaften.

Abwesenheitsanzeige.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsigender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Adringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich, dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuwiesen (liest):

„Petition Nr. 733, des Ausschusses des Museumsvereines in Marburg, um eine Subvention von 600 K für das Jahr 1909 zum Zwecke der Fortsetzung archäologischer Forschungen und Grabungen. (Überreicht durch Abg. Wastian.)“

„Petition Nr. 734, der Stadtgemeinde Graz, um Fortbewilligung der Subvention von 25.000 K für die vereinigten städtischen Bühnen auch für das Jahr 1909. (Überreicht durch Abg. Dr. Graf.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuwiesen (liest):

„Petition Nr. 731, der Karoline Gren, Arbeitslehrerin in Marburg, um eine Abfertigung. (Überreicht durch Abg. Dr. Ploj.)“

„Petition Nr. 732, der Marie Fiala, Lehrerin in Groß-St. Florian, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung für die erste Dienstalterszulage. (Überreicht durch Abg. Kathausky.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich, dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 730, der Witwe Adele Edle von Rainhofen in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Frh. v. Moscon.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Antrag der Abgeordneten Dr. Fr. Janković und Genossen, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Raun. (Beilage Nr. 428.)

Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Herstellung eines Warteraumes bei der Haltestelle Lind der k. k. Staatsbahn. (Beilage Nr. 429.)

Der Finanz-Ausschuß strebt an die mündliche Berichterstattung über die ihm zur Vorberatung überwiesene Beilage Nr. 403, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Einrechnung der Sekundararztes-Dienstzeit an den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks außer Graz.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses. Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Ploj. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, diesen Gegenstand auch als aufgelegt zu betrachten.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen

Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 340, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr im erhöhten Betrage von 2 K für die Jahre 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 340, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenz-Gebühr im erhöhten Betrage von 2 K für die Jahre 1908, 1909, 1910, 1911 und 1912.

Die Begründung dieses Ansuchens ist lediglich darin enthalten, daß der Ortsarmenfond von Jahr zu Jahr mehr Bedürfnisse hat. Die gesetzlichen Formalitäten als solche wurden erfüllt und ich beehre mich, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenz-Gebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz zugunsten des Ortsarmenfondes für die Zeit vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1910 erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 385, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von vier Kronen.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne): Ich habe weiters die Ehre, zu berichten über den Bericht des steiermärk. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 385, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöls im Gerichts-

bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklizenzgebühr im erhöhten Betrage von vier Kronen.

Der Gemeinde-Ausschuß von Pöls hat bereits am 11. Juli 1908 den Beschluß gefaßt, auch in den Jahren 1909, 1910 und 1911 die erhöhte Musiklizenzgebühr einzuheben, so wie er es in den Jahren 1900 bis 1908 getan hat. Begründet wird dieses Ansuchen ebenfalls mit dem erhöhten Erfordernisse des Ortsarmenfondes. Der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses wurde verlautbart, Einwendungen wurden dagegen nicht erhoben, infolgedessen erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 3 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1909, 1910 und 1911 zu Gunsten des Ortsarmenfondes erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 355, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Jrdning um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 200 Prozent im Jahre 1908.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Knottinger, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Knottinger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe weiters zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 355, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Jrdning um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 200 Prozent im Jahre 1908.

Das gesamte Erfordernis beträgt 18.650 K 90 h, während die Einnahmen sich nur auf 840 „ — „ belaufen, daher zur Deckung 17810 K 90 h erforderlich sind.

Begründet wird dieses Ansuchen damit, daß diese Beträge zumeist Ausgaben sind für den Armenfond, für Konkurrenzbeiträge für die Volksschule etc.

Die gesetzlichen Formalitäten wurden erfüllt und Einwendungen wurden diesbezüglich nicht erhoben, es

stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1908 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 50prozentigen, zusammen daher einer 200prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 336, über das Ansuchen der Gemeinde Mühlendorf um Bewilligung zur Einhebung der Musiklizenz- und Offenhaltungs-Gebühren im erhöhten Ausmaße.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krenn.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Krenn** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlendorf im Gerichtsbezirke Feldbach hat in seiner Sitzung am 16. November 1907 beschlossen, daß die Musiklizenz- und Offenhaltungs-Gebühren auf 2 Kronen zu Gunsten des Ortsarmenfondes erhöht werden.

Der Landes-Ausschuß hat diesem Ersuchen stattgegeben und hat sich der Gemeinde-Ausschuß ganz dem Beschlusse des Landes-Ausschusses angeschlossen, nachdem die Gemeinde sich dahin äußert, daß die Auslagen derart hohe sind, daß sie ihr Auslangen nicht finden kann und auf diese Weise eine größere Einnahme für den Gemeindearmenfond erreichen möchte. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich daher diesem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen, welcher dahin lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Mühlendorf im Gerichtsbezirke Feldbach wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 3 ex 1865, zu Gunsten des Ortsarmenfondes zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde Mühlendorf erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kund-

machung der k. k. steiermärkischen Statthaltereie vom 28. September 1858, L.-G.- u. V.-Bl. ex 1858, II. Abteilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokaliitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Mühlendorf zu Gunsten des Ortsarmenfondes zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgelübhr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K, vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Jahres 1910 einzuheben."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, mit Vorlage des Entwurfes eines Fischereigesetzes für Steiermark

(Beilage Nr. 299).

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Klammer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Landeskultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend ein Fischereigesetz für das Herzogtum Steiermark, zu berichten. Hohes Haus! Die Gewässer Steiermarks bedecken einen Flächenraum von zirka 40.000 Katastralglock, welche Flächen, durch die Fischerei rationell ausgenützt, jedenfalls einen bedeutenden Ertrag abwerfen könnten, der zur Hebung des Volkswohlstandes nicht unerheblich beitragen würde. Leider ist die Fischerei in Steiermark wohl der vernachlässigteste Zweig der Urproduktion, zu deren Hebung bisher nicht viel geleistet werden konnte, einesteils wegen Mangels an umfassenden gesetzlichen Bestimmungen, andernteils wegen ungeeigneter Fischwasser-Besitzverhältnisse; finden wir ja in Steiermark Fischereiwässer, deren Längenausdehnung bis auf 400 bis 600 Meter herabsinkt, ferner Fischwässer, bei welchen das Fischereirecht an einem Ufer in der einen Hand, an dem anderen Ufer in einer anderen Hand sich befindet. Daß bei solchen Besitzverhältnissen an eine rationelle Pflege der Fischerei nicht gedacht werden kann, ist begreiflich und wird in Steiermark zum größten Teil nur Raubfischerei ohne geeignete Hege betrieben.

Der hohe steiermärkische Landtag hat sich daher

schon wiederholtemale mit Fischereigesetz-Entwürfen zu beschäftigen gehabt, welche aber nie Gesetzeskraft erlangen konnten, weil die Entwürfe, auf dem Prinzip der Ablösung der Fischereigerechtfame beruhend, eine so bedeutende Summe beansprucht hätten (zirka 2.000.000 Kronen), daß bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen sowohl des Landes als auch der Bezirke und Gemeinden nicht an ein Zustandekommen des Gesetzes gedacht werden konnte.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf geht aber von einem anderen Grundsatz aus; er beläßt den Besitzer in seinem Eigentum an dem Fischereirechte, knüpft aber die Ausübung desselben an eine gewisse Größe des Fischwassers, und zwar an eine solche, welche eine rationelle Hege und Bewirtschaftung ermöglicht. Ähnlich wie bei dem Jagdgesetze, welches ja auch den Grundeigentümer im Besitze seines Jagdrechtes beläßt, nur die Ausübung desselben an eine gewisse Größe des geschlossenen Grundkomplexes bindet; dieses Prinzip ist auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe durchgeführt worden. Der Gesetzentwurf statuiert daher die Bildung von Fischereirevieren und unterscheidet Eigenreviere, unter welchen solche Fischwässer zu verstehen sind, welche, in einer Hand vereinigt, durch ihre Ausdehnung eine geordnete Pflege und Bewirtschaftung gestatten, und Pachtreviere; unter letzteren sind die zu einer geeigneten Größe zusammengelegten kleineren Fischereirechte zu verstehen, welche im Pachtwege bewirtschaftet werden. Der erzielte Pachtschilling wird nach Maßgabe der Größe und des Wertes der einzelnen Fischereiwässer auf die Fischereiberechtigten verteilt.

Das Gesetz bestimmt ferner die Bildung von Revierausschüssen, welche die Geschäfte, die aus dem Zusammenhange der Fischereireviere entstehen, zu besorgen haben.

Es ist dann noch eine Reihe von Bestimmungen in dem Gesetze aufgenommen, welche sich auf die Laichstätten, auf den Schutz der Fischwässer gegen Verunreinigungen, auf die Rechte des Fischereiausübenden zum Betreten fremder Grundstücke, auf fischereipolizeiliche Vorschriften, Übertretungen und Strafen beziehen, welche Vorschriften den Herren ja durch die Vorlage bekannt sind.

Wenn auch der vorliegende Gesetzentwurf vielleicht nicht allgemein befriedigt, so bitte ich, nicht zu vergessen, daß durch denselben die verschiedenartigsten Interessen, die teilweise kollidieren, berührt werden, daß die Verfassung des Entwurfes an das Fischereireichsrahmengesetz gebunden war und daß auch die Interessen der Industrie, deren volkswirtschaftlicher Wert ein viel größerer als der der Fischerei ist, nicht

außeracht gelassen werden durften. Der Entwurf bietet aber, wenn er zum Gesetze erhoben wird, die Gewähr, auf die Hebung der Fischerei in Steiermark auf das günstigste einzuwirken und dem bisher so vernachlässigten Zweig der Urproduktion eine bessere Förderung angedeihen zu lassen.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der Landeskultur-Ausschuß über Wunsch des Herrn Regierungsvertreters in den §§ 37 und 45 sich erlaubt, dem hohen Hause Abänderungen vorzuschlagen und zur Annahme zu empfehlen, und werde ich mir gestatten, in der Spezialdebatte bei Beratung dieser beiden Paragraphen die bezüglichen Abänderungen dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der Landeskultur-Ausschuß erlaubt sich, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem angefdlossenen Entwurfe eines Fischereigesetzes, gütig für das Herzogtum Steiermark, wird die Zustimmung erteilt.“

Abg. **Nathausky** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Als Vertreter des Voitsberger Städte- und Märktebezirkes fühle ich mich verpflichtet, gegen den vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen, und zwar ganz besonders im Interesse der dortigen Industrie, soweit sie durch die unerschwinglichen Tarife der Graz-Köflacher Bahn noch nicht umgebracht wurde. Das Einzige, was das Land Steiermark bieten kann, um Impulse auf dem Gebiete der industriellen Entwicklung zu geben, sind seine zahlreichen Wasserkräfte. Man sollte nun meinen, daß Staat und Land ein besonderes Interesse daran hätten, diese Wasserkräfte für die Entwicklung der Industrie, dieser ausgiebigsten Steuerkraft, frei zu halten und sie nicht in Fesseln zu schlagen. Doch fehlgeschossen, Staat und Land vereinigen sich in unserem Reiche, um die Ausnützung der Wasserkräfte zu erschweren. Bekanntlich betreibt es unser Eisenbahnministerium schon seit längerer Zeit als einen förmlichen Sport, die meisten Wasserkräfte, für welche nun die Konzessionierung für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke ausgedacht wird, mit Beschlag zu belegen, wobei es, einem on dit zufolge mitunter auch nicht verschmähen soll, seine Macht als Zentralbehörde gegenüber den politischen Unterbehörden zur Geltung zu bringen, was in einem Rechtsstaate nicht zulässig sein sollte. Diesem Attentate auf die Ausnützung der Wasserkräfte für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke reißt sich würdig der vorliegende Gesetzentwurf an. In demselben ist sehr wenig Rücksicht auf die Industrie und größere landwirtschaftliche Betriebe genommen, alles dreht sich um die Fischzucht, als wenn diese ein gar

so außerordentlich wichtiger Zweig der Volkswirtschaft wäre. Bereits im Jahre 1900 hat die Grazer Handels- und Gewerbekammer ein Gutachten an den steiermärkischen Landes-Ausschuß über den Entwurf eines Fischereigesetzes für Steiermark dahin abgegeben, daß bestimmte Gewässer des Landes, welche schon heute gewerblichen und industriellen Zwecken dienen oder in Zukunft besonders dienlich sein könnten, als Industriegewässer erklärt werden, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung zu finden hätten. In unserem, an Gewässern so reichen Lande ließe sich nach dem Grundsatz: „Jedem das Seine“ ein für beide Teile gewiß annehmbarer Modus dadurch schaffen, daß einzelne Gewässer, welche schon heute der Industrie dienen, als Industriegewässer erklärt werden, und wieder andere, namentlich solche, welche ihrer geringen Wassermenge und ihres geringen Gefälles wegen wenig oder gar keinen Wert für das Gewerbe und die Industrie haben, als Fischwässer erklärt werden. Bei rationeller Bewirtschaftung solcher gesetzlich als Fischwässer deklarierter Gewässer ließe sich in unserem Lande eine solche Unmenge an Fischen züchten, daß mit der Zeit vielleicht jenes im Anfange des vergangenen Jahrhunderts in einer Provinz unseres Reiches erlassene Landesgesetz auch in unserem Lande promulgiert werden müßte, welches dem Dienstgeber verbot, dem Gesinde öfter als zweimal in der Woche Lachs zu verabreichen.

Sehr viele der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind förmlich dazu geschaffen, einen steten Zankapfel zwischen den Wasserkraftberechtigten und den Fischereiberechtigten zu bilden. Schon heute waren manche Gewerbe und manche industrielle Betriebe den ärgsten Schikanen der fischereiberechtigten Gutshaber, der Berufsfischer, der Pächter von Fischereiwässern und der Sonntagsfischer ausgesetzt, die unter allen möglichen und größtenteils ganz nichtigen Vorwänden maßlose Ansprüche wegen angeblicher Beeinträchtigung der Fischereirechte durch die Verunreinigung der Gewässer stellten. Diese Schikanen würden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur noch eine ins maßlose gehende Verschärfung erfahren und sie würden sich nicht nur auf gewerbliche und industrielle Betriebe beschränken, sondern sich auch auf die Landwirtschaft erstrecken.

Es ist gewiß kein unbilliger Wunsch, wenn die Industrie und das Gewerbe verlangen, daß, wenn schon ein Fischereigesetz geschaffen wird, dabei auf die große, die Fischerei turmhoch überragende volkswirtschaftliche Wichtigkeit und die Steuerkraft dieser Berufszweige entsprechende und weitgehendste Rücksicht genommen werde und in diesem Sinne beantrage ich die Rückweisung des vorliegenden Gesetzentwurfes

an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage, einen neuen Entwurf auszuarbeiten und denselben in einer späteren Session des Landtages vorzulegen.

Ich bitte die sehr geehrten Herren um Annahme dieses Antrages.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich habe die Ehre, den Standpunkt unserer Partei zu dem in Beratung stehenden Gesetzentwurf in Kürze darzulegen. Wir begrüßen es mit aufrichtiger Freude, daß endlich daran gegangen werden soll, die Fischerei einem besseren und rationellerem Betriebe zuzuführen. Aber, meine Herren, man muß auch immer darauf bedacht sein bei Schaffung eines Gesetzes, wodurch ein Zweig der Volkswirtschaft gefördert werden soll, daß nicht dabei ein Zweig der Volkswirtschaft von mindest demselben oder noch größerem Werte, oder besondere Rechte dadurch mehr geschädigt werden, als der Volkswirtschaft durch die Schaffung dieses Gesetzes genügt werden kann. Und in dieser Beziehung scheint uns der vorliegende Gesetzentwurf in mehreren Punkten absolut nicht zu entsprechen.

In § 4 wird ausgesprochen, daß diejenigen Fischereigewässer, in welchen heute noch das freie Fischereirecht ausgeübt wird — und das ist bei sehr vielen Gewässern noch der Fall — in Zukunft einfach dem Lande überwiesen werden sollen.

Meine Herren, ich weiß nicht, mit welchem Recht diese Fischereirechte dem Lande zugewiesen werden sollen. Heute haben den Nutzen der Fischerei aus diesen Gewässern fast durchwegs die angrenzenden Bewohner dieser Gewässer. Es wäre nur recht und billig, daß diese Gewässer den angrenzenden Gemeinden zugewiesen werden und nicht dem Lande. Es würde dadurch den Anwohnern der betreffenden Gewässer ein Recht genommen werden und sie würden dafür absolut keine Entschädigung erhalten. Deshalb sind wir der Meinung, daß diese Fischereirechte den angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind.

Der § 20 bestimmt, daß die Fischereiberechtigten sich darüber vereinbaren sollen, in welcher Weise die Pachtchillinge zu verteilen seien. Können sie sich nicht vereinbaren, so wäre der Pachtchilling bei Gericht zu erlegen und die Fischereiberechtigten könnten erst im Prozeßwege ihre Rechte geltend machen. Meine Herren, zu welchen Prozessen würde es bei dieser Gelegenheit kommen? Die Prozesse würden weit mehr kosten, als das ganze Fischereirecht der Gemeinde wert ist. Und deshalb sind wir der Meinung, daß gerade für diesen Fall ein Schiedsgericht unbedingt notwendig ist.

Der § 35 spricht von der Errichtung von Laichschonstätten. Da ist es meines Erachtens unbedingt not-

wendig, daß genau bestimmt wird, an welchen Stellen solche Laichschonstätten errichtet werden dürfen, da sonst die Gefahr vorhanden ist, daß den angrenzenden Besitzern ein großer Schaden verursacht wird. Meine Herren, wenn solche Laichschonstätten errichtet würden, muß die Bestimmung vorhanden sein, daß das Geflügel und dergleichen nicht mehr in diese Schonstätten hineingelangen kann. Werden solche Schonstätten in der Nähe von Wohnstätten errichtet, wo Geflügelzucht betrieben wird, so könnten entweder die Besitzer die Geflügelzucht nicht mehr weiter betreiben oder sie würden in ungesunder Weise chikaniert werden.

Der § 37 bestimmt im Absätze 2, daß das Betreten von Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner der sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind, verboten ist. Nun sagt aber der Absatz 3, der in der ersten Vorlage des Landes-Ausschusses nicht vorkommt, daß unter anderen ständigen Vorrichtungen Holz-, Draht- und Naturzäune, ferners Geflechte, welche erwachsene Personen ohne Anwendung besonderer Geschicklichkeit übersteigen oder durchschließen können, nicht zu verstehen sind. Meine Herren, es bedarf wahrlich keiner besonderen Geschicklichkeit, wenn man z. B. bei einem Zaune eine Leiter anlegt, wenn sie auch ziemlich hoch ist, diese dann hinüberzieht und endlich auf der anderen Seite hinuntersteigt. Da ist wohl keine besondere Geschicklichkeit notwendig. Ich glaube sicher, jeder, der seinen Besitz einfriedet, tut es zu dem Zwecke, damit er seinen Besitz schützt und in demselben Ruhe hat. Durch diese Bestimmung ist es dem Fischereiberechtigten jederzeit gestattet, über eine Einfriedung hinüber auf den Besitz eines anderen zu kommen. (Abg. Schöiswohl: „Er muß halt ein guter Turner sein!“) Das geht absolut nicht an, meines Erachtens ist dieser Absatz unbedingt zu streichen.

Die §§ 44 und 45 enthalten Bestimmungen, welche wir vom Standpunkte der Grundbesitzer aus absolut nicht annehmen können, denn hier wird vorgeschrieben, daß die Grundbesitzer verpflichtet werden, bei ihren Wasserleitungsgräben sogenannte Fischrechen anzubringen. Wie kommen die Grundbesitzer dazu, damit die Fischereiberechtigten davor geschützt sind, daß ihre Fische nicht auskommen, auf ihre Kosten Fischrechen anzulegen? Dabei ist noch zu bedenken, daß, wenn das Wasser trüb ist und Gegenstände mitführt, sich diese Rechen verlegen und das Wasser nicht durchlassen. Darum muß festgesetzt werden, daß die Fischereiberechtigten die Verpflichtung haben, diese Rechen an-

zulegen und auch verpflichtet sind, für das Freihalten dieser Rechen Sorge zu tragen, damit die Grundbesitzer in ihrem Rechte nicht geschädigt werden.

Der § 46 bestimmt, daß die Besitzer von Wasserbenützungsanlagen verpflichtet seien, die Trockenlegung der Mühlgräben, Werkskanäle oder sonstigen Ausleitungen, sowie die beabsichtigten Absperrungen des Hauptwassers jedesmal 48 Stunden früher dem Fischereiberechtigten anzuzeigen. Das wird in vielen Fällen absolut unmöglich sein, denn es kommen Fälle vor, wo die Trockenlegung sofort notwendig ist, wenn z. B. ein Wehrbruch vorhanden ist. Da ist man genötigt, den Kanal trocken zu legen, indem man das Wehr aufzieht und kann nicht 48 Stunden zuwarten. Das geht absolut nicht an, daß man diese Rechte so schwer beeinträchtigt.

Der § 47 besagt ausdrücklich, daß bei den Regulierungsanlagen darauf gesehen werden soll, daß Laichplätze und Schutzplätze für die Fische bei Hochwasser geschaffen werden sollen, und das wird auch bei Triftanlagen verlangt. Da wäre ich schon der Meinung, daß, wenn solche Schutzvorrichtungen geschaffen werden, auch die Fischereiberechtigten entsprechende Beiträge hierfür leisten, denn solche Anlagen bedeuten auch Mehrauslagen, die den Fischereiberechtigten zum Nutzen gereichen. Und deshalb soll auch bestimmt werden, daß die Fischereiberechtigten für die Mehrauslagen einen entsprechenden Beitrag leisten.

Der § 50 handelt wieder von den Laichplätzen, und hier ist ausdrücklich gesagt, daß während der Zeit der Laichperioden der Eintrieb oder das Einlassen von Haustieren, insbesondere der Hausenten, in das Gewässer, mit Ausnahme der unmittelbar bei den Ortschaften oder Gehöften befindlichen Schwemmplätze untersagt werden soll. Nun, meine Herren, das muß genau festgestellt werden, an welchen Plätzen solche Laichplätze errichtet werden dürfen. Meines Erachtens müssen diese eine ziemliche Entfernung von den Wohngebäuden haben, und das muß im Gesetze genau festgesetzt werden, da sonst ziemlich kostspielige Streitigkeiten zwischen den Besitzern und den Fischereiberechtigten entstehen können.

In Anbetracht des Umstandes, daß so schwere Bedenken gegen die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfes vorhanden sind, ist es unbedingt notwendig, daß der Gesetzesentwurf an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen wird, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen und den betreffenden Gesetzesentwurf in verbesserter Form unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken dem nächsten Landtage wieder in Vorlage zu bringen. Ich empfehle daher

die Annahme des Antrages meines sehr geehrten Herrn Vorredners.

Abg. **Erber** (H.-R. Graz): Als Vertreter der Grazer Handels- und Gewerbekammer überhaupt muß und kann ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. **Kathausky** nur vollkommen anschließen. Er hat in zutreffender Weise die Verhältnisse der Industrie und des Handels in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Sprache gebracht und dargelegt und befindet sich damit in vollkommener Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Grazer Handels- und Gewerbekammer. Daher unterstütze ich seinen Antrag lebhaftest.

Abg. Freiherr v. **Nofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte, wenn ich mich zu diesem Gesetzesentwurf zum Worte gemeldet habe, vorerst betonen, daß meine Partei vollkommen auf jenem Standpunkte steht, der durch die Ausführungen des Herrn Abg. **Hagenhofer** soeben vom Standpunkte der christlichsozialen Partei aus präzisiert wurde. Auch wir erblicken in dem uns heute vorliegenden Gesetzesentwurf einen Gesetzesentwurf, der in manchem Belange den Wünschen und Forderungen, welche seitens der Landwirte an einen solchen Gesetzesentwurf unbedingt gestellt werden müssen, nicht entspricht.

Ich will hier ganz davon absehen, daß unser idealer Wunsch dahingehen würde, daß auch bei der Regelung der Fischereirechte die natürlichen Rechte hergestellt werden und auch das Fischereirecht als Ausfluß des Eigentumsrechtes an Grund und Boden betrachtet wird.

Ich will hier nicht erinnern, daß anlässlich der Umfrage, welche der Landes-Ausschuß seinerzeit an die verschiedenen Bezirksvertretungen gerichtet hat, die Antwort der Mehrheit dieser Bezirksvertretungen dahin gelautet hat, daß sie sich für die gänzliche Ablösung der Fischereirechte ausgesprochen haben und daß von diesen Bezirksvertretungen die Anschauung vertreten wurde, daß die Erwerbung der Fischereirechte durch die Gemeinden und Bezirke zu erfolgen hätte.

Der Landes-Ausschuß hat sich damals allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß ein strikter Ausspruch über die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung in diesem Gutachten der Bezirke nicht gegeben wurde, obwohl nach meiner bescheidenen Ansicht ein derartiger Ausspruch vorhanden war, weil die Mehrheit der Bezirke sich für die Ablösung und sohin für den Zuspruch der Fischereirechte an die Gemeinden und Bezirke ausgesprochen hat.

Wenn wir aber heute ganz besonders für den Antrag des Herrn Abg. **Hagenhofer**, der auf eine

Vertagung der heutigen Gesetzesvorlage artikuliert, eintreten, so tun wir das deshalb, weil wir uns nicht des Gefühles entäußern können, daß das ganze Fischereigesetz, wie es heute vorliegt, viel zu wenig die Aufmerksamkeit des hohen Landtages, über den bereits der Geist der Auflösung zu schweben scheint, in Anspruch genommen und man sich mit dem Gesetze nicht so beschäftigt hat, wie man sich mit einem solchen jedenfalls hätte beschäftigen sollen; mit einem Worte, es scheint, als ob das Gesetz heute in ein Haus hineingebracht wurde, welches sich über die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes — und wenn sich die Herren die Hand aufs Herz legen, so müssen sie dies als richtig zugeben — absolut nicht im klaren ist. Aber, wie gesagt, es sprechen so viele Momente und Gründe auch anderer Natur dafür, daß wir heute dieses Gesetz nicht beschließen, und ich glaube wohl überhoben zu sein, noch weiter über die Zweckdienlichkeit der Vertagung des jetzigen Gesetzantrages sprechen zu müssen.

Ich muß mich aber ganz entschieden zum Schlusse gegen jene Meinung wenden, welche dahin geht, als ob wir ein Fischereigesetz überhaupt nicht brauchen. Dem ist nicht so, denn wir brauchen ein Fischereigesetz, und es ist geradezu eine Schande für das Land Steiermark — ich sage das offen —, daß das Land Steiermark, welches mit seiner Fischerei und mit seinen ihm von der Natur gegebenen natürlichen Prämissen für das Gedeihen und Blühen der Fischerei besonders vor anderen Ländern ausgestattet ist, mit einem modernen Fischereigesetze noch nicht zustande gekommen ist. Es ist ein Wunsch der ländlichen Bevölkerung und auch ein Wunsch der Fischereiberechtigten und wird wohl auch ein Wunsch der Industriellen sein, daß in diesem hohen Hause endlich einmal gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das Fischereiwesen in Steiermark geschaffen werden und im Wege der Legislatur ein Gesetz zustande gebracht wird, welches nach allen Belangen die berechtigten Wünsche der verschiedenen Interessenten zu schütten in der Lage ist. Aus diesen Gründen wird meine Partei für den Antrag des Herrn Abg. Sagenhofer und seiner Partei stimmen.

Abg. Dr. **Schacherl** (N. W. Leoben): Es haben nun sämtliche Parteien des hohen Hauses gesprochen. (Abg. Kobič: „Wir noch nicht!“) Sie kommen vielleicht noch nach. Es hat sich also wenigstens ein größerer Teil des Hauses, es haben sich Vertreter des Bauerntums, der Industrie und des Gewerbes gegen diesen Entwurf ausgesprochen, nur die Slovenen haben wir noch nicht gehört und auch nicht die Großgrundbesitzer. Ich nehme aber an, daß die Meinung der letzteren in den Ausführungen des Herrn Referenten zum Aus-

drucke gekommen ist. Der Herr Referent hat gemeint, daß dieser Entwurf nicht allgemein befriedigt, ich glaube, es wäre richtiger gewesen, zu sagen, daß dieser Entwurf allgemein nicht befriedigt. Der Herr Referent hat gemeint, daß dieser Entwurf auch den kleinen Besitzern das Fischereirecht im Besitze läßt, aber nur ausnützen darf er das Recht nicht. Es geht ihm also so, wie es mit vielen Freiheiten geht, die wir besitzen, aber nicht ausnützen dürfen. Es ist das ein schlechter Trost für die Besitzer, daß man ihnen sagt, sie bleiben theoretisch am Besitze, dürfen ihn aber praktisch nicht ausnützen. Auch wir sprechen uns gegen diesen Entwurf aus, wenn auch zum Teile aus anderen Gründen, als wie sie bisher vorgebracht worden sind.

Es ist für uns Sozialisten sehr interessant, daß der Gesetzentwurf eigentlich auf eine Entziehung des freien Verfügungsrechtes über das Privateigentum hinauszielt, daß von einer Verländerung der Reviere gesprochen wird. Wir betrachten das als einen moralischen Stoß gegen das ganze Prinzip des Privateigentums, wenn dem Besitzer das freie Verfügungsrecht über sein Privateigentum entzogen wird. Wir stehen auch auf dem Standpunkte, daß man keineswegs mit dem Eigentume an Grund und Boden auch gleichzeitig das Recht hat auf die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes. Wir betrachten das Wild, die Fische, die Vögel in der Luft nicht als etwas, was dem Privateigentum unterworfen sein kann, Gegenstände, die nicht durch die Arbeit der einzelnen Menschen entstehen und sich vermehren und keinen bestimmten Standort haben, sich nicht in bestimmten Grenzen aufhalten, die, um auf ein anderes Gebiet überzugreifen, kein festhaftes, sondern fluktuierendes Element sind. Wir sind der Ansicht, daß, wie es seinerzeit gewesen ist, das Wild nicht dem einzelnen gehört, sondern der Gesamtheit. Es wird vom Landes-Ausschusse bestätigt, daß auch in diesem Falle eine rationelle Wirtschaft nicht vereinbar ist mit dem Privateigentum und dem selbständigen Verfügungsrechte über das, was nach dem Gesetze einem gehört. Wir sind auch dieser Ansicht und ich möchte den Landes-Ausschuß aufmerksam machen, daß er sich mit dieser Ansicht auf eine schiefe Ebene begeben hat, die zum Sozialismus führen kann. Es ist das allerdings ein negativer Sozialismus, weil die Beschränkung im Privateigentum nicht der Gesamtheit zugute kommen würde, sondern nur einzelnen Herren oder einzelnen kleinen Gruppen von Interessenten und Sportleuten und anderen harmlosen Naturen, die die Geduld aufbringen, stundenlang in das Wasser hineinzuschauen und zu warten, bis ein Schwanzertl anbeißt. (Heiterkeit.)

Von unserem Standpunkte aus anerkennen wir die Notwendigkeit der Beschränkung des Privateigentums und seiner Ausnützung, aber wir wollen die Beschränkung nicht zu Gunsten einzelner haben, zu Gunsten einzelner Gruppen, einzelner wohlhabender Menschen, sondern wir wollen eine solche Beschränkung zu Gunsten der Allgemeinheit, ob wir nun diese den Gemeinden, den Bezirken, dem Staate oder dem Lande zusprechen wollen. Die Art der Ausnützung des gemeinsamen Rechtes ist eine Frage, die in zweiter Linie kommt. Selbstverständlich ist das, wenn wir das gemeinsame Benützungsgeschäft aussprechen, so meinen wir damit, daß sie sich auf die Ausübung des Fischereirechtes in der Gemeinde und im Bezirke für die Gesamtheit der Einwohner beziehen muß, auf Grund des gleichen Mitbestimmungsrechtes, welches in allen Gemeinden bestehen sollte und dessen Grundlage das gleiche Wahlrecht in den Gemeinden und Bezirken ist. Von diesem Standpunkte aus, und das wurde ja auch bereits ausgeführt, sprechen wir uns gegen diesen Gesetzentwurf aus. Wir unterschreiben auch die Beschwerden, die seitens der industriellen Vertreter vorgebracht wurden, weil die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischzucht in keinem Verhältnisse zur Bedeutung der Industrie und des Gewerbes steht. Es hängen zahllose Interessen, die Interessen der Mühlen und Sägen, zahlloser industrieller Werke mit der freien Benützung der Wasserkräfte zusammen; die würden dann in Fessel geschlagen werden, und ich glaube, wenn auch die Fischzucht in rationellster Weise gehandhabt würde, wenn sie einen großen Ertrag abwerfen würde, so würde dies noch immer in keinem Verhältnisse stehen zu dem, was Tausende von Arbeitern für die Gesellschaft leisten, welche die Industrie beschäftigt. Allerdings wollen wir nicht sagen, daß man keine Erschwernisse machen soll, daß man die Industrie gewähren lassen und ruhig dem großen Fischsterben zuschauen soll, wie es in der Enns der Fall war, daß man alle möglichen und ungeklärten Abwässer, Gifte in das Wasser einleitet, sodaß die Fische zum Aussterben gebracht werden. Das wollen wir auch nicht. Das läßt sich aber leicht auf eine andere Weise beseitigen, ohne daß man ein solches Fischereigesetz in Vorschlag bringt.

Ich glaube, daß wir auch den Wunsch der Fischereinteressen erfüllen, wenn wir das Gesetz ablehnen. Wir haben heute einen Artikel zugesandt erhalten: „Zum Entwurfe des steiermärkischen Fischereigesetzes.“ Unterschrieben ist er vom Herrn Dr. Gustav v. Webenau, worin ausdrücklich gesagt wird: „Es ist daher das Verlangen der Wasserwerksbesitzer, innerhalb ihres

Razons die Fischerei auszuschließen, nicht nur unbillig, sondern es schädigt dasselbe grundlos die Fischerei, so daß man ruhig sagen kann, lieber kein Gesetz, als ein Gesetz mit einer solchen Bestimmung, und wenn diese Bestimmung nicht modifiziert wird, dann sind die Fischereinteressenten weit schlechter daran, als sie es bisher gewesen sind. Ich glaube daher, schon aus Barmherzigkeit und Mitleid mit den Fischereinteressenten ist es gut, wenn der Landtag das Fischereigesetz ablehnt.

Abg. Dr. **Burtela** (L. G. Pettau): Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet aus zwei Gründen: erstens, weil ich dem Landeskultur-Ausschusse angehöre und im Ausschusse für die Annahme des Gesetzentwurfes gestimmt habe, und zweitens, weil der unmittelbare Vorredner, Herr Abg. Dr. Schacherl, uns gleichsam aufgefordert hat, unsere Stellungnahme bekanntzugeben.

Hohes Haus! Es ist allgemeinen bekannt, daß dieser Gesetzentwurf schon lange auf die Erledigung wartet, daß schon Enqueten abgehalten worden sind, die Regierungsvertreter zu wiederholtenmalen eingeladen worden sind, ihr Gutachten abzugeben bezüglich der Qualität des Gesetzentwurfes. Auch in allerletzter Zeit, wie der Ausschuss schon im letzten Stadium der Beratung war, ist erst der Regierungsvertreter eingeladen worden, um auch da noch sein Gutachten abzugeben. Das alles ist geschehen, um einen Gesetzentwurf endlich zum Gesetz machen zu können, welches Gesetz nach Äußerung aller Interessenten ein lebhafter Wunsch sei, ein Bedürfnis bilde.

Ich glaube, daß es eine gute Einrichtung des Landtages ist, daß überhaupt alle Vorlagen, welche an den Landtag gelangen, zunächst die verschiedenen Ausschüsse passieren müssen, weil in diesen Ausschüssen alle Parteien vertreten sind und daher auch die Majoritätsparteien Gelegenheit haben, dort ihre Äußerung abzugeben, alles das vorzubringen, was sie vorzubringen haben, für oder gegen einen solchen Gesetzentwurf, was sie vorzubringen für notwendig erachten.

Trotzdem, daß dieser Gesetzentwurf im Ausschusse so oft beraten worden ist und so oft Anlaß gegeben hat, darüber zu beraten und verschiedene Sachverständige einzuladen, trotzdem auch die Majoritätsparteien dabei immer vertreten waren und Gelegenheit gehabt haben, gegen diesen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen sind von keiner Seite meritorische Einwendungen dagegen vorgebracht worden.

Im Ausschusse habe ich noch in der letzten Sitzung bei diesem Gegenstande darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertreter der Parteien sich darüber äußern mögen, ob sie mit dem Gesetzentwurfe einverstanden sind, ob der Ausschuss in der Lage ist, denselben dem

hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich kann konstatieren, daß sämtliche Parteien in der Sitzung vertreten waren, wenn auch der Ausschuß nicht vollständig beisammen war. In der Schlußsitzung hat der Ausschuß für Landeskulturangelegenheiten in seiner Majorität erklärt (Abg. Schoiswohl: „Ich war nicht dafür.“) — hat die Mehrheit der Parteien sich geäußert — daß der Gesetzentwurf endlich angenommen und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollte.

Infolge Zwischenrufes des Abg. Schoiswohl bemerke ich aufklärend, daß derselbe im Ausschusse der einzige gegen den Gesetzentwurf gestimmt hat, die ablehnende Haltung dieses Mitgliedbes galt aber in erster Reihe nicht dem Inhalte des Gesetzentwurfes. Der Abgeordnete wollte nur die Abstimmung hinausgeschoben haben!

Die Opposition eines Mitgliedbes des Sonder-Ausschusses veranlaßte mich, an die Vertreter der Majorität zu appellieren, ob diese für den Gesetzentwurf auch im Hause einzutreten willens sein wird, zumal sich gegen denselben in der Presse Stimmen erheben. Mir erschien es ganz zwecklos, im Ausschusse eine solche Arbeit vorzunehmen und Zeit damit zuzubringen, wenn wir uns der Gefahr aussetzen, mit dem Gesetzentwurf dann im hohen Hause zurückgewiesen zu werden! Der Vertreter der Mehrheitsparteien hat erklärt, daß es wohl anzunehmen sei, daß, wenn er im Ausschusse für die Annahme des Gesetzentwurfes stimme, ihn auch die Majorität im Hause nicht im Stiche lassen, daß dieselbe auch dafür stimmen werde. Heute sehen wir das Gegenteil. Ich mache niemandem einen Vorwurf, ich habe auch nicht die Berechtigung hierzu. Aber mir kommt es sonderbar vor, daß wir Ausschüsse haben, die Gesetzentwürfe beraten, welche dann noch hier im hohen Hause vorliegen müssen, daß nicht schon im Ausschusse solche Bedenken, wie sie im Hause vorgebracht wurden, geltend gemacht worden sind, damit sie dort hätten Berücksichtigung finden können. Denn damit wäre Arbeit erspart worden und die Zeit hätte für etwas anderes verwendet werden können, was heute nicht der Fall ist. (Abg. Dr. Schacherl: „Uns trifft das nicht, wir sind ja nicht vertreten!“) Ich mache Ihnen keinen Vorwurf, sondern rechtfertige nur den Standpunkt, den ich im Ausschusse eingenommen habe. Ich glaube, daß ich im Ausschusse schon vorgeahnt habe, was heute eingetreten ist, daß nämlich keine Partei für den Gesetzentwurf stimmen will, sondern man will einfach den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen und ihn wieder an den Sonder-Ausschuß zurückweisen; und dort soll er — wahrscheinlich — begraben werden.

Ich erkläre noch einmal, daß meine Partei kein dringendes Bedürfnis hat, daß der Gesetzentwurf heute zum Beschlusse erhoben wird. Wir protestieren aber dagegen, daß der Gegenstand, der im Ausschusse ernst und wiederholt beraten wurde und viele Zeit beansprucht hat, so abgetan werde, daß dann das Resultat nichts anderes sein soll, als daß der Gesetzentwurf wieder zurückgewiesen wird. Ich begreife vollkommen, daß die Vertreter der Industrie gegen diesen Entwurf Stellung genommen haben, und hätte gewünscht, daß der erste Redner, der dagegen gesprochen hat, einzeln die Bedenken gegen diesen Entwurf vorgebracht hätte, wie der Herr Abg. Hagenhofer und teilweise auch der Herr Dr. Schacherl es getan haben. Es wäre interessant, zu erfahren, welche Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf vorgebracht werden, damit diese Einwendungen im Ausschusse künftighin behoben und günstig erledigt werden können.

Denn ich betone, daß von diesen Einwendungen, die heute vorgebracht wurden, im allgemeinen und speziell, was die Konfiskation der Wasserkräfte anbelangt, von denen der erste Herr Redner gesprochen hat, im Ausschusse absolut keine Rede war. Und ich glaube, daß der Vertreter der Mehrheitspartei in der Lage gewesen wäre, uns im Ausschusse darauf aufmerksam zu machen, obwohl ich ganz offen gestehe, daß mir die Einwendungen, die nur allgemein erhoben worden sind, als Einwendungen der Industriellen genau bekannt waren, aber nicht begründet erschienen.

Der Herr Abg. Hagenhofer hat einzelne Paragraphen hervorgehoben, die die Zustimmung seiner Partei nicht finden. Das ist sehr lobenswert und anzuerkennen, und ich glaube, daß, wenn der Ausschuß wieder in die Lage kommt, den Gesetzentwurf noch einmal zu beraten, er sich diese Einwendungen so weit als möglich zunutze machen und dieselben berücksichtigen wird.

Der Herr Abg. Freiherr v. Rokitsansky hat gemeint, daß wir im Ausschusse, oder wahrscheinlich die Mitglieder des hohen Hauses, uns nicht klar seien über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Ich will nicht annehmen, daß er meint, daß wir uns nicht über die Tragweite des ganzen Gesetzentwurfes klar sind. Ich möchte mir nur erlauben, in aller Bescheidenheit zu sagen, daß wir diesen Entwurf im Ausschusse wiederholt genau durchgesehen und daß wir uns die einzelnen Bestimmungen ganz genau vor Augen gehalten haben. Allein wir sind bei unseren wiederholten Beratungen zur Ansicht gekommen, daß der Gegenstand endlich einmal erledigt werden muß, nachdem es, wie man allgemein sagt, ein dringender

Wunsch sei, daß ein solches Gesetz in Steiermark bestünde, beziehungsweise geschaffen werde. Wenn wir aber dasjenige nicht erraten konnten, was die Majorität des hohen Hauses wünscht, oder andere Parteien, die der Majorität näher stehen, so trifft uns, die wir im Ausschusse gearbeitet haben, keine Schuld, und ich glaube, daß uns kein Vorwurf gemacht werden kann. Ich sage noch einmal, daß, wenn die betreffenden Parteien im Ausschusse ihre Bedenken geäußert hätten, wir dieselben berücksichtigt hätten und es wären einzelne Paragraphen anders gestaltet worden. Und ich bemerke speziell dem Herrn Baron Rokitsky gegenüber, daß sein Kollege, der Vertreter seiner Partei, der Herr Abg. Zedlacher, im Ausschusse diesbezüglich auch nicht ein Wort verloren und nicht ein Bedenken geäußert hat. Umsoweniger konnten wir voraussetzen, daß auch die Partei der Bauernbündler im Hause gegen diesen Gesetzentwurf auftreten wird. (Abg. Dr. Schacherl: „Da hört man schöne Sachen.“ — Heiterkeit.) Ich will diesbezüglich keine schönen Sachen erzählen, ich will nur, soweit es in meinen Kräften steht, meinen Standpunkt wahren, den ich schon im Ausschusse eingenommen habe. Und ich glaube, daß ich auch teilweise den Standpunkt wahre, den die Majorität des Ausschusses eingenommen hat, welche dem Gesetzentwurf beistimmte.

Meine Herren! Wenn wir, die wir der Minorität angehören, sehen, daß gegen diesen Gesetzentwurf eine heftige Opposition gemacht wird, so erklären wir, daß wir keinen Grund haben, gegen diese Ansicht, die heute mit solcher Behemung auftritt, schwimmen und Stellung nehmen zu wollen, daß wir uns entschlossen haben, daß wir für die Absehung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung, für die Zurückverweisung desselben an den Sonder-Ausschuß stimmen werden. Doch erkläre ich hier gleichzeitig, daß wir, wenn wir noch in die Lage kommen sollten, über diesen Gesetzentwurf einmal sprechen und beraten zu müssen, daß wir dann gewiß vorsichtiger sein werden, denn wir wünschen keine überflüssige Arbeit im Ausschusse! Wir wünschen am allerwenigsten, daß im hohen Hause die Zeit verträdelte wird, welche für andere Arbeiten zweckmäßig und viel besser aufgewendet werden könnte.

Das hohe Haus hat gewiß das volle Recht, jeden Gegenstand, der von den Sonder-Ausschüssen vor dasselbe gebracht wird, genau und eingehend zu prüfen, aber es ist nicht in der Lage, die Prüfung so im Detail vorzunehmen, wie es die Ausschüsse tun müssen und tun können. Die Hauptarbeit des Landtages ist der Tätigkeit der Ausschüsse anvertraut. Dabei muß es bleiben, die Vorarbeiten sind am wichtigsten. Sind

diese Zustände gekommen, dann haben sie die Zustimmung der Mehrheit des Landtages für sich. Die Mehrheit muß also die Arbeiten der Ausschüsse im Hause als die ihrigen anerkennen und vertreten. Wenn diese Ansicht zur herrschenden wird, dann erleben wir wieder ein Schauspiel wie heute. Ich erkläre daher, daß wir, wenn auch ungern, nachdem wir im Ausschusse eine andere Stellung eingenommen haben, trotzdem für die Zurückweisung des Gesetzentwurfes stimmen werden.

Landes-Ausschuß-Mitglied Franz Graf Uttems: Ich möchte zunächst erklären, daß ich mich den Ausführungen des letzten Herrn Vorredners vollkommen anschließe bezüglich der Auffassung, welche er hinsichtlich des Wirkungskreises der Ausschüsse im Landtage geäußert hat. Ich möchte nun im Gegenstande die Stellung des Landes-Ausschusses ganz kurz kennzeichnen.

Im Jahre 1885 wurde bekanntlich das Reichsfischereigesetz geschaffen und auf Grundlage dieses Reichsfischereigesetzes wurden in fast allen Kronländern Österreichs Fischereigesetze den Landtagen unterbreitet und es wurden auch in fast allen Kronländern diese Fischereigesetze zum Beschlusse erhoben. Man hat auch im steiermärkischen Landtage seit dem Jahre 1887 wiederholt versucht, ein Fischereigesetz zu schaffen. Diese Versuche, welche teils vom Landes-Ausschusse und teils von der Regierung ausgegangen sind, wurden meines Erinnerns fünfmal unternommen. Es ist nun bereits das fünftmal, daß ein Fischereigesetz dem Landtage vorliegt. Diese Versuche haben leider zu keinem Resultat geführt, indem von allen Seiten, von Seite der Industrie, der Grundbesitzer und auch von Seite der Fischereiberechtigten selbst stets die verschiedensten Einwendungen erhoben worden sind, und diese Einwendungen sind derart beschaffen, daß, wenn man auf eine Einwendung Rücksicht nimmt, die andere Partei darin wieder einen Grund mehr findet, das Fischereigesetz nicht anzunehmen, und ich besorge tatsächlich, daß wir im steiermärkischen Landtage bei diesen sich widersprechenden Interessen niemals zu einem Fischereilandese Gesetze kommen werden; ich würde das aufrichtig bedauern.

Ich sehe vollkommen ein, daß der Wert der Fischerei nicht ein solcher ist, daß er mit irgend einem anderen Produktionszweige, sagen wir dem Industriezweige oder der dem Landwirtschaftszweige, verglichen werden kann. Der Wert der Fischerei ist ein bescheidener. Die Zeiten sind aber heute so, daß man auch bescheidene Einnahmequellen nicht von sich weisen soll, wenn auch nicht Millionen fließen, wie es bei verschiedenen anderen Zweigen, z. B. der Industrie der

Fall ist und selbst auch im Landwirtschaftszweige, so werden doch Tausende und Hunderttausende gewonnen werden können. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Fischerei und der rationelle Fischereibetrieb, besonders im Oberlande, in den schönen Gegenden des Landes, teilweise auch in den Saantaler Alpen, insbesondere dort, wo Forellenbäche vorhanden sind, wesentlich zur Hebung des Fremdenverkehrs beitragen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist der Landes-Ausschuß jederzeit bereit gewesen und hat sein Möglichstes getan, einem Fischereigesetze im steiermärkischen Landtage zur Annahme zu verhelfen; aber leider ist das, wie bereits erwähnt, bisher nicht gelungen.

Schließlich, nachdem das Schicksal des Gesetzes bereits besiegelt ist, der übrigens, wenn auch nicht eine Regierungsvorlage im strengen Sinne des Wortes, eigentlich doch von der Regierung ausgegangen ist, möchte ich kurz auf einige Einwendungen zurückkommen, die gegen die Gesetzesvorlage erhoben worden sind.

Es sind zunächst Einwendungen seitens der Industriellen, und ich muß aufrichtig sagen, daß mich diese am meisten ins Erstaunen gesetzt haben.

Ich glaube, die Industriellen haben nicht den geringsten Anlaß dazu. Wenn die Herren die Güte gehabt haben, die Gesetzesvorlage durchzusehen, so haben sie zu einer Beschwerde nicht den geringsten Anlaß, und ich verweise hier insbesondere auf den § 42. Zunächst möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß in eigentlichen Industrieländern, ich meine da insbesondere Böhmen und Niederösterreich, vor allen Niederösterreich, welches ja vielfach ähnliche Gebirgswässer wie Steiermark hat, gleiche gesetzliche Bestimmungen, wie sie in diesem Entwurfe enthalten sind, Annahme gefunden haben, u. zw. in Niederösterreich bereits vor einer längeren Reihe von Jahren und daß die Industriellen Niederösterreichs diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur zugestimmt haben, sondern daß auch — ich habe hierüber Mitteilungen von den betreffenden Landes-Regierungen und Landes-Ausschüssen erhalten — diese Bestimmungen zu keinerlei Einschränkung und keinen Beschwerden seitens der Industriellen Anlaß gegeben haben. Die wesentlichste Erschwernis wird von Seite der hierländischen Industriellen im § 42 gefunden. Da heißt es (liest):

„In Betreff der Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung solcher Stoffe, welche eine der Fischerei schädliche Verunreinigung bewirken, können die Fischereiberechtigten und der Revier-Ausschuß beanspruchen, daß, insoferne eine solche Verunreinigung nicht schon aus anderen Rücksichten unstatthaft sein sollte,

dieselbe dann unterlassen werde, wenn ohne erhebliches Erschwernis für das betreffende Unternehmen die Entfernung der Stoffe auch auf einem anderen Wege oder nach entsprechender Unschädlichmachung geschehen kann.“

Ist daher die Entfernung dieser schädlichen, das Wasser verunreinigenden Stoffe mit erheblichen Erschwernissen — ich betone das ausdrücklich, — für das Industrieunternehmen verbunden, so ist der industrielle Unternehmer nicht verpflichtet, zur Entfernung dieser schädlichen Stoffe zu schreiten. Darin kann man doch nicht ein Erschwernis der Industriellen erblicken. Ich würde von einem anderen Standpunkte, nicht vom Standpunkte der Fischerei, der in dieser Beziehung nebenächlich ist, sondern vom Standpunkte aus, daß die Reinhaltung des Wassers, welches als Genußmittel für Menschen und Tiere dient, sehr wünschen, daß diese Bestimmung eher strenger gefaßt werde, als wie sie hier gefaßt ist. Aber wie die Fassung hier ist, kann die Industrie darin nicht etwas erblicken, was als ein besonderes Hindernis angesehen werden könnte.

Dann ist ein zweiter Absatz, welcher allenfalls Klagen der Industrie hervorrufen könnte, und welcher lautet: „In Betreff der Ermöglichung des Fischzuges können“, — nachdem bekanntlich die Fische zur Laichzeit stromaufwärts schwimmen, — „die Fischereiberechtigten oder der Fischereirevier-Ausschuß beanspruchen, daß bei Wasserbenützungsanlagen Fischstege, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, soferne dies ohne erhebliches Erschwernis der Benützung dieser Anlagen tunlich ist.“

Hier finden wir nun wieder das Wort „ohne erhebliche Erschwernis“ und ich glaube, daß sich die Industrie geringe Erschwernisse schon gefallen lassen kann. Tritt aber ein erhebliches Erschwernis ein, so ist sie ohnedies nicht verpflichtet, die Herstellung dieser Fischstege durch den Fischereiberechtigten zu dulden.

Das sind die wesentlichsten Einwendungen, welche von Seite der Industrie gegen den Entwurf erhoben werden könnten, und ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß man von ernstern Erschwernissen der Industrie nicht sprechen kann. (Ruf: „§ 46!“) Der § 46 spricht davon, daß die Werkskanäle trocken gelegt werden müssen, und wurde dieser Paragraph auch vom Herrn Abg. Hagenhofer beanstandet. Der Herr Abg. Hagenhofer hat auch darauf hingewiesen, daß die Trockenlegung der Werkskanäle 48 Stunden früher gemeldet werden müsse. Es sind aber nach diesem Paragraphen auch Ausnahmen zulässig und im Falle der Notwendigkeit und einer unvorhergesehenen Trockenlegung, welche ja eintreten kann, hat der betreffende Wasserwerksbesitzer sofort nach der Absperrung des Wasserzuflusses dem Fischereiberech-

tigten Mitteilung zu machen. Daraus ergibt sich, daß, im Falle der Notwendigkeit, diese 48 Stunden nicht einzuhalten sind, die Absperrung sofort eintreten kann. Er ist dann nur verpflichtet, gleichzeitig, was aber selbstverständlich mit keinen Erschwernissen verbunden ist, die Anzeige an den Fischereiberechtigten zu erstatten.

Von Seite des Herrn Abg. Hagenhofer wurden auch einzelne Punkte speziell beanständet und ich möchte nur auf die wesentlichsten zurückkommen, um die Herren nicht lange aufzuhalten.

Es wurde der § 4 beanständet, welcher den Inhalt hat, daß der freie Fischfang aufhört und daß der Fischfang in solchen Gewässern, in welchen bisher der freie Fischfang betrieben werden durfte, künftighin in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen und in natürlichen Wasseransammlungen dem Lande zuzuweisen sei. Diese Bestimmung gründet sich auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom Jahre 1885 und hat überhaupt keine wesentliche Bedeutung, nachdem ja der freie Fischfang im Lande überhaupt nur sehr gering vertreten ist und alle halbwegs fischreichen und zur Fischzucht geeigneten Gewässer je einem bestimmten Eigentümer gehören. Diese Bestimmung läßt sich ohne Änderung des Reichsfischereigesetzes überhaupt nicht anders gestalten.

Weiters wurde der § 37 beanständet. Derselbe spricht vom Rechte der Fischereiberechtigten, die Grundstücke zu betreten. Das ist allerdings ein heikler Punkt und sind die Bestimmungen hierüber von großer Bedeutung, speziell für den Schutz der Grundbesitzer. Da heißt es nun (liest):

„Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. (§ 5 R.-G.)“

Das war die Fassung des Landes-Ausschusses; der Landeskultur-Ausschuß hat aber noch folgende Erläuterung hinzugefügt (liest):

„Unter anderen ständigen Vorrichtungen sind Holz-, Draht- und Naturzäune, ferner Gesechte, welche erwachsene Personen ohne Anwendung besonderer Geschicklichkeit übersteigen oder durchschlepfen können, nicht zu verstehen.“

Der Landeskultur-Ausschuß hat dann über eine Vorstellung der Regierung diesen letzten Absatz, welchen ich verlesen habe, wieder gestrichen und ist der Herr Berichterstatter, soweit ich informiert bin, vom Ausschusse ermächtigt, die Streichung dieses Absatzes hier in Antrag zu bringen. Es würden damit auch die Bedenken der Grundbesitzer, glaube ich, vollkommen hinwegfallen, desto höher aber steigen die Bedenken der Fischereiberechtigten und insbesondere des Herrn Dr. v. W e b e n a u, welcher uns heute eine Druckschrift übermittelt hat. Denn wenn ich ein Grundstück nicht betreten darf, welches durch eine mehr oder weniger ständige Vorrichtung verschlossen ist, so ist es so ziemlich im Belieben der Grundbesitzer gelegen, wenn er kein Entgegenkommen gegenüber dem Fischereiberechtigten beweisen will, sein Grundstück gegen den Fischereiberechtigten vollkommen abzusperrern. Der Grundbesitzer braucht eben nur, sagen wir, vom Ufer des Baches oder des Flusses gegen sein Grundstück einen kleinen, billig herzustellenden Zaun zu errichten oder auch nur ein paar Drähte zu ziehen, so ist eine ständige Vorrichtung geschaffen und der Fischereiberechtigte kann nicht zum Fischwasser gelangen, weil er nur längs des Ufers gehen darf und die Grundstücke in einer gewissen Entfernung von 10 bis 20 Meter vom Ufer nicht betreten darf. Wie es hier möglich sein wird, die Interessen der Grundbesitzer mit den Interessen der Fischereiberechtigten in Einklang zu bringen und beide Parteien zufriedenzustellen, ist vorläufig ein Rätsel.

Die Beschwerden, welche die Grundbesitzer gegenüber dem § 46 haben, habe ich bereits erörtert. Das sind so ziemlich die wesentlichsten Beschwerden, welche seitens der Grundbesitzer gegen den Entwurf erhoben wurden.

Ich möchte nur noch auf eine Bemerkung, welche gemacht wurde, zurückkommen, welche dahin ging, daß gesagt wurde, daß in diesem Gesetze gewisse Privatrechte konfisziert werden. Aber das ist nicht nur in diesem Gesetze, sondern in vielen Gesetzen der Fall und bildet hiefür die Grundlage das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, in welchem die Bestimmung enthalten ist, daß unter gewissen Voraussetzungen es nicht nur nützlich, sondern auch notwendig ist, das Privatrecht einzuschränken, und so sollen auch hier, um die Ausübung einer rationellen Fischerei überhaupt zu ermöglichen, Enteignungen, Expropriationen stattfinden.

Ich glaube mich nur im allgemeinen kurz über die Bedenken, welche gegen den Gesetzentwurf vorliegen, ausgesprochen zu haben, glaube aber, sagen zu können, daß diese Bedenken nicht begründet sind, und glaube daher, daß es nicht zweckmäßig wäre, den Gesetzentwurf wieder

an den Landes-Ausschuß zurückzuverweisen, weil, wenn der Entwurf nun wieder an den Landes-Ausschuß zurückverwiesen wird, der Landes-Ausschuß nicht in der Lage wäre, beurteilen zu können, nach welchen wesentlichen Punkten dieser Gesetzentwurf allenfalls abgeändert werden soll. Ich glaube, es wäre besser, wenn der Landtag den Beschluß fassen würde, daß, nachdem schon zum Ausdrucke gebracht worden ist, daß in die Spezialdebatte nicht eingegangen wird, dieser Gesetzentwurf nochmals dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen sei, und erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem Landeskultur-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die leitenden Gesichtspunkte für ein Fischereigesetz aufzustellen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten“.

Abg. **Sutter** (St. G. Fürstenfeld): Es ist mir von einem der Herren Vorredner der Vorwurf gemacht worden, daß ich im Landeskultur-Ausschusse gefragt worden wäre, ob meine Partei für den Antrag stimmen werde.

Nun habe ich die Vermutung gehabt, daß gegen das Fischereigesetz nicht viele Einwendungen erhoben werden, weil ja das Gesetz schon ein halbes Jahr aufgegeben ist und von keiner Seite Einwendungen erhoben worden sind. Die Sache ist auch nicht als Parteiangelegenheit angesehen worden und es ist im Klub wirklich nicht darüber gesprochen worden. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß man ein Fischereigesetz im Landtage nicht will. Ich bin 23 Jahre im Landtage und während dieser 23 Jahre sind sechsmal, wenn nicht sogar achtmal Fischereigesetze vorgelegt worden.

Das erstmal ist es abgelehnt worden mit der Begründung, daß früher die Fischereirechte abgelöst werden müßten, weil man nicht früher die Fischereirechte wertvoll machen soll, bevor nicht das Fischereigesetz angenommen worden ist.

Das zweitemal und zu wiederholtenmalen sind die Industriellen dagegen aufgetreten.

Ich weiß nicht, wie ein solches Fischereigesetz aussehen soll, denn in jedem Gesetze werden einzelne Beschränkungen auferlegt und die müssen bei Schaffung eines Gesetzes immer sein. Ich bin der Meinung, daß man ein Fischereigesetz gar nicht zustande bringen kann, wie es die Herren alle wollen. Die Einwendungen, die erhoben wurden, sind mir nicht begründet genug und hätte doch sollen in die Spezialdebatte eingegangen werden, wenn auch einzelne Paragraphen abgeändert worden wären.

Abg. **Erber** (S. R. Graz): Ich möchte den Herrn Dr. Furtela nur aufmerksam machen, daß es bei der Kürze der Zeit nicht möglich war, daß die Industrie

mit den übrigen Parteien in eine so lebhaftige Fühlung getreten wäre, daß es möglich gewesen wäre, eine Einigung zu erzielen. So ein Gesetz läßt sich doch nur auf dem Wege eines Kompromisses zustande bringen. Das war aber nicht möglich, und ich möchte mir gestatten, den Vorwurf, der gemacht wurde, daß wir nicht früher diesbezüglich Einwendungen erhoben haben, insoferne zurückzuweisen, daß ich sage, daß es nicht möglich war und die Gelegenheit nicht geboten war, mit den übrigen Parteien diesbezüglich in Verkehr zu treten und etwaige Abänderungen paragraphenweise hier in Vorschlag zu bringen.

Abg. **Schoiswohl** (N. W. Bruck): Hohes Haus! Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, fühle ich mich veranlaßt, hier zu erklären, daß ich bei der Beratung des Fischereigesetzes noch nicht Mitglied des Landeskultur-Ausschusses war. In der letzten Sitzung desselben wurde nur wegen der Paragraphen 37 und 45 gesprochen, weil die Regierung auf einige Änderungen des Referenten nicht eingegangen war. Bei dieser Gelegenheit habe ich meinen Standpunkt im allgemeinen gegen das Gesetz gekennzeichnet. Ich glaube das deshalb sagen zu sollen, weil während der Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Furtela, meine Person betreffend, die Sozialdemokraten so höhnisch gelächelt und geglaubt haben, daß ich bei Beratung des Gesetzes selbst dabei war. Ich hatte nicht Gelegenheit, in das Meritum der Sache einzugehen, und habe daher meinen Standpunkt nur im allgemeinen präzisiert. Man kann nämlich bezüglich der Sozialdemokraten nicht vorsichtig genug sein, das zeigt der „Arbeiterwille“ bei jeder Gelegenheit, und deshalb glaubte ich, das sagen zu müssen.

Seinerzeit bei der Beratung waren die Herren Abg. Stocker und Berger dabei, das muß ich zugeben; sie hatten auch ihre Anträge gestellt, wurden aber niedergestimmt. Unsere Partei hat ihren Standpunkt zum Fischereigesetze immer genau zum Ausdrucke gebracht. (Rufe: „Jetzt will jeder unschuldig sein!“) Ich war der Einzige im Ausschusse, welcher gegen das Gesetz Einspruch erhob, nur der Herr Abg. Koskar hat mich dabei unterstützt, alle anderen haben gegen den Antrag, der lautete, daß das Gesetz nicht in das Plenum kommen soll, gestimmt. Im übrigen bin ich der Ansicht, daß die Vorgänge im Ausschusse hier im Plenum nicht zur Sprache kommen sollen, weil aber die anderen gesprochen haben, fühle ich mich verpflichtet, zu sagen, wie die Dinge eigentlich waren.

Abg. **Rathausky** (St. G. Voitsberg): Hohes Haus! Gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Furtela möchte ich mir erlauben, zu be-

merken, daß, wie schon erwähnt, von der Handels- und Gewerbekammer ein ausführliches Gutachten über den Fischereigesetzentwurf abgegeben wurde. Ich mußte somit annehmen, daß dem geehrten Landeskultur-Ausschusse die Wünsche der Industrie und des Gewerbes bekannt seien. Aus diesem Grunde habe ich es auch unterlassen, in die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einzugehen. Ich kann aber nicht umhin, meinem sehr großen Bestreben darüber Ausdruck zu geben, daß, wie es scheint, dieses Gutachten der Handels- und Gewerbekammer seitens des Landes-Ausschusses dem Landeskultur-Ausschusse nicht zur Verfügung gestellt wurde. Ich möchte sehr bitten, bei künftigen Beratungen den Grazer und Leobner Kammern Gelegenheit zu geben, die Wünsche der Industrie und des Gewerbes vertreten zu können.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Bevor ich aber dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort gebe, ist den Bestimmungen der Geschäftsordnung gemäß die Unterstüßungsfrage hinsichtlich der zwei während der Debatte gestellten Vertagungsanträge zu stellen. Der Herr Abg. **Rathausky** hat den Antrag gestellt,

„der vorliegende Gesetzentwurf möge an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage rückgewiesen werden, einen neuen Entwurf auszuarbeiten und denselben in einer späteren Session des Landtages vorzulegen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ferner hat Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer **Franz Graf Attems** den Antrag gestellt (liest):

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem Landeskultur-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die leitenden Gesichtspunkte für ein Fischereigesetz aufzustellen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Rathausky** (St.-G. Voitsberg): Nachdem der Effekt der gleiche ist, ziehe ich meinen Antrag zurück und affomodierte mich jenem des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Franz Grafen Attems**.

Landeshauptmann: Ich erteile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Klammer:** Hohes Haus! Ich glaube, daß ich mich sehr kurz fassen kann nach den Ausführungen des Herrn Dr. **Jurtela** und des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Franz Grafen Attems**. Herr Dr. **Jurtela** hat die Verhältnisse im Landeskultur-Ausschusse dargelegt, es hat sich absolut keine Stimme dagegen erhoben, wir glaubten

daher, das Gesetz im Hause durchzubringen, und ich muß meinem Erstaunen Ausdruck geben, daß sozusagen über Nacht ein heftiger Widerstand gegen das Gesetz entstanden ist, und ich kann versichern, daß das Gesetz meiner Ansicht nach nicht so schlecht ist, wie es heute geschildert wurde, speziell was die Herren Industriellen behaupten, ist zu weit gegangen. Die Industrie ist in jeder Richtung geschützt, daß auch die Interessen der anderen Gruppen gewahrt werden müssen, das ist nicht zu weit gegangen, die Stieffinder sind meiner Meinung nach die Fischereiberechtigten. Ich will weiter auf die Ausführungen der Herren nicht eingehen, weil jedenfalls die Zurückweisung des Antrages angenommen wird, und ich schließe mich diesem Antrage vollkommen an und möchte mir nur einen Vorschlag erlauben, nämlich den, den Landeskultur-Ausschuß behufs Beratung des Fischereigesetzes zu verstärken. Wenn vielleicht auch im Landtage das Gesetz über die Fischerei heuer nicht mehr zur Beratung kommen wird, werden jedenfalls die Beratungen des Landeskultur-Ausschusses für einen weiteren Landtag von bedeutendem Werte sein und während der Zeit Unterhandlungen mit der hohen Regierung einzuleiten sein, sodaß baldmöglichst bei Eröffnung des neuen Landtages das Gesetz wieder auf die Tagesordnung gestellt werden könnte. Daß das Gesetz für Steiermark von bedeutender Wichtigkeit ist, wird wohl niemand leugnen können, und möchte ich Sie daher nochmals bitten, den Antrag der Landeskultur-Referenten mit meinem Zusatzantrage auf Verstärkung des Landeskultur-Ausschusses behufs Beratung dieses Fischereigesetzentwurfes anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abg. **Rathausky** erklärt hat, seinen Vertagungsantrag zu Gunsten des Vertagungsantrages des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Franz Graf Attems** zurückzuziehen, habe ich nur die Abstimmung einzuleiten über diesen Vertagungsantrag und dieselbe durchzuführen. Nach den letzten Worten des Herrn Berichterstatters ist aber in Aussicht genommen, daß die Frage zur Austragung zu gelangen hat, daß der Landeskultur-Ausschuß behufs Beratung des Fischereigesetzes eine Verstärkung erfahre. Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den Vertagungsantrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Franz Graf Attems** zur Abstimmung stelle und wenn derselbe angenommen wird, also die Rückverweisung des Gesetzentwurfes beschlossen erscheint, den Antrag des Herrn Berichterstatters hinsichtlich der Verstärkung des Landeskultur-Ausschusses zur Abstimmung stellen werde. Ich glaube, daß dieser Antrag, weil er eben nur ein rein die Geschäftsbehandlung betreffender ist, einer besonderen Unterstüßung vor-

erst nicht bedarf. Aber in einer Richtung möchte ich mir gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir den Gegenstand heute endgiltig erledigen wollen, wir wissen müssen, um wie viel Mitglieder der Landeskultur-Ausschuß vermehrt werden soll; vielleicht ist der Herr Berichterstatter in der Lage, sich darüber auszusprechen.

Berichterstatter Klammer: Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß der Landeskultur-Ausschuß auf 16 Mitglieder erweitert wird.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat seinen Antrag nicht abzuändern gefunden und ich werde jetzt zur Abstimmung schreiten, wenn vom hohen Hause zur Geschäftsbehandlung nichts zu bemerken ist, wie ich es früher gesagt habe. Gegenüber dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Sonder-Ausschusses wurde während der Debatte ein Vertagungsantrag gestellt, welcher lautet (liest):

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem Landeskultur-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die leitenden Gesichtspunkte für ein Fischereigesetz aufzustellen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Es kommt somit der Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung, daß behufs Beratung des Fischereigesetzes im Landeskultur-Ausschusse dieser Ausschuß verstärkt werden soll. Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems** zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf Attems: Hoher Landtag! Ich möchte mich gegen diesen Antrag aussprechen, nachdem der Landeskultur-Ausschuß ohnedies aus 12 Mitgliedern besteht und daher alle Parteien in der Lage sind, eine entsprechende Anzahl Herren in diesen Ausschuß zu entsenden. Außerdem ist eine Verstärkung eines Ausschusses ein Novum. Es muß vom Landtage beschlossen werden, daß der Landeskultur-Ausschuß künftighin statt aus 12 aus 15 Mitgliedern bestehe; ich glaube aber nicht, daß es geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, einen Ausschuß zur Beratung einer bestimmten Vorlage und nur dieser Vorlage zu verstärken, wobei ich mir weiter zu bemerken erlaube, daß dem Landeskultur-Ausschusse gerade im heurigen Jahre noch viele sehr wichtige und noch viel wichtigere Vorlagen als die gegenwärtige werden zugewiesen werden. Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Berichterstatters in dieser Beziehung abzulehnen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter möchte noch einige Worte der Aufklärung sagen.

Berichterstatter Klammer: Hoher Landtag! Ich

möchte mir erlauben, meinen Antrag, nachdem derselbe nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Franz Graf **Attems** nicht geschäftsordnungsmäßig ist, zu modifizieren.

Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, daß dem Landeskultur-Ausschusse die Berechtigung gegeben werde, zu den Beratungen Experten aus dem Kreise der Landtagsabgeordneten beizuziehen, um die Ansichten der einzelnen Interessentengruppen besser im Landeskultur-Ausschusse vertreten zu sehen.

Landeshauptmann: Darf ich bitten, zur Frage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung.

Den Antrag des Herrn Berichterstatters über die Verstärkung des Landeskultur-Ausschusses habe ich wenigstens dahin aufgefaßt, daß die Verstärkung zu dem Zwecke vorgenommen werden soll, um noch ein paar vom Landeskultur-Ausschusse zu wählenden Mitgliedern Gelegenheit zu geben, bei den Beratungen des Fischereigesetzes mitwirken zu können. Daß diese Mitglieder dann überhaupt gleiche Rechte mit allen übrigen Mitgliedern des Landeskultur-Ausschusses haben sollen, habe ich für selbstverständlich gehalten. Das gibt es nicht, daß man einen Ausschuß für Beratung eines Gegenstandes in der Mitgliederzahl verstärkt und daß diese bei einem anderen Gegenstande der Beratung nicht eingreifen dürften.

Es hat der Herr Berichterstatter seinen Antrag zurückgezogen oder, wie er gesagt hat, modifiziert.

Dasjenige, was der Herr Berichterstatter jetzt als seinen Wunsch bei der Weiterberatung des Fischereigesetzes im Landeskultur-Ausschusse ausgesprochen hat, kann ja nach der Geschäftsordnung überhaupt immer geschehen.

Die Ausschüsse des Landtages sind stets berechtigt, Mitglieder des hohen Hauses, von welchen er eine Aufklärung, Erläuterung oder Beihilfe im Gegenstande ersucht, mit beratender Stimme versehen, zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen, und können auch auswärtige Experten im Ausschusse vernommen werden.

Ich glaube, in dieser Beziehung ist eine Abstimmung nicht notwendig, und da der Herr Referent den Antrag auf Verstärkung des Ausschusses zurückgezogen hat, so ist diese Angelegenheit und dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Während der Sitzung ist mir seitens des Ausschusses zur Vorberatung einer Stiftung, die aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers errichtet werden soll, mitgeteilt worden, daß sich dieser Ausschuß konstituiert hat, und zwar wurden zum Obmann Herr

Abg. Graf Lamberg, zum ersten Obmann-Stellvertreter Herr Abg. Drnig, zum zweiten Obmann-Stellvertreter Herr Abg. Dr. Furtela und zum Schriftführer Herr Abg. Freiherr v. Rokitskij gewählt.

Es sind mir ein Antrag und eine Interpellation übergeben worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Heinrich Bastian und Genossen wegen Ausgestaltung des Abendakkurses an der Landes-Kunstschule.

Hoher Landtag!

Angeichts der unbestrittenen Wichtigkeit des Aufstudiums für das technische Ausdrucksvermögen des Zeichners und Malers stellen die Unterzeichneten folgende Anträge:

1. Es ist an der Landes-Kunstschule der Abendakkurs derart einzurichten, daß mit dessen Leitung eine eigene, bewährte heimische Kraft betraut wird. Eine heimische, schon in Graz wirkende Kraft wäre deshalb vor allem in Betracht zu ziehen, weil die Besoldung angeichts der Landesfinanzen nicht so reichlich geschehen kann, um eigens von außen jemand zu berufen.

2. Dieser Kurs hat während der Monate Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar, März (einschließlich) zu dauern und es sind hiefür täglich zwei Stunden einzuräumen.

3. Der Leiter des Kurses ist gleich den beiden an der Landes-Kunstschule wirkenden Lehrkräften unmittelbar dem Landes-Ausschusse unterstellt. Er wird für den sechs Monate währenden Kurs vom Landes-Ausschusse mit einem Gehalt von 1.200 K provisorisch mit dreimonatlicher Kündigung berufen. Mit seiner Anstellung ist ein Anspruch auf Ruhegehalt, Lokalzulage und dergleichen nicht verbunden.

4. Überhaupt gelten für ihn die gleichen Bestimmungen wie für die Leiter der beiden bestehenden Schulabteilungen. Seine jährliche Schülerarbeitsausstellung ist den Ausstellungen der zwei anderen Lehrkräfte in passender Weise anzureihen.

5. Von jenen Frequentanten, die nur den Abendakkurs besuchen, ist das Schulgeld in der gleichen Höhe, wie von den anderen Schülern zu entrichten.

Graz, 1. Oktober 1908.

Heinrich Bastian.

J. Drnig.

Erber.

Dr. Rokoschinegg.

Kunz.

J. Fejrer.

Ernst Nathausky.

Dr. Hofmann.
Einspinner.
Sutter.

Dr. Graf.
Berlig.
Sedlaczek.

G. Bührlen.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag wird in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Eine Interpellation, an den Landes-Ausschuß gerichtet, ersuche ich den Herrn Schriftführer, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Kunz** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Brandl und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Käseerei-Genossenschaften.

Die Milchproduzenten der Umgebung Knittelfeld sahen sich infolge zwingender Umstände veranlaßt, eine Besserung des Milchpreises anzustreben, um denselben mit den Produktionskosten in Einklang zu bringen. Wider Erwarten wurden sie aber in diesem Kampfe seitens der Käseereigenossenschaft in St. Stefan ob Leoben gewissermaßen im Rücken angefallen und zwar dadurch, daß die genannte Genossenschaft ihren technischen Betrieb dem Lebensmittelmagazin der k. k. Staatsbahnen in Knittelfeld verpachtete.

Es liegt den gefertigten Interpellanten vollkommen ferne, den in der Käseereigenossenschaft St. Stefan ob Leoben vereinigten Milchproduzenten deshalb einen Vorwurf zu machen. Wenn ein solcher gerechtfertigt ist, so trifft derselbe den Direktor der Alpwirtschaft am Grabnerhof bei Admont, Herrn Dr. Paul Schuppli. Derselbe hat mit Schreiben vom 24. August l. J. dem Käseereipächter Herrn Johann Bertl empfohlen, mit dem genannten Lebensmittelmagazin das Geschäft abzuschließen und zwar mit der Begründung, weil „die Käse nicht besonders gut geraten“ seien. Dieses Vorgehen des Herrn Direktor Schuppli ist umso bedauerlicher, als bekanntlich das Lebensmittelmagazin in Knittelfeld sich in Händen der Sozialdemokraten befindet, und dadurch die agrarische Gemeinbürgerschaft schwer erschüttert wurde.

Zudem steht fest, daß die Käseereigenossenschaften mit einem verhältnismäßig großen Aufwand von Mitteln gegründet und viel Geld in ihnen investiert wurde, was nicht notwendig wäre, wenn sie bloß Milchhandel treiben wollen. Zu diesem Zwecke ist es wohl kaum notwendig, daß man Mittel des Landes und Staates in Anspruch nimmt.

Die Gefertigten stellen deshalb die

Anfrage:

„1. Hat der Landes-Ausschuß von der Tatsache Kenntnis, daß einzelne Käseereigenossenschaften anstatt Käse zu erzeugen, Milch verkaufen?“

2. Ist der Landes-Ausschuß geneigt, dahin zu wirken, daß diese Genossenschaften ihren Namen und den Absichten der Subventionsgeber entsprechend auf Käseerzeugung sich verlegen und dahin gewirkt werde, daß dieser Pachtvertrag mit der Käseereigenossenschaft rückgängig gemacht werde?

Graz, am 2. Oktober 1908.

Brandl.

Zedlacher.

Stieg.

v. Rokitansky.

Frank.

Georg Daniel."

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Ich habe den Herren bekanntzugeben, daß ich genötigt bin, die Einladung zum Besuche des Krankenhausneubaues für heute nachmittags 3 Uhr zurückziehen. Ich wünsche sehr, daß die Herren, wenn Sie den Krankenhausneubau besichtigen, in demselben vom Herrn Baudirektor geführt werden können. Der Herr Baudirektor ist aber leider erkrankt und möchte ich bitten, daß diese Besichtigung nicht heute, sondern zu einem späteren Zeitpunkt stattfinde.

Der Herr Abg. Einspinner ließ mir während der Sitzung mitteilen, daß er krankheits halber an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen konnte.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Samstag den 3. Oktober 1908, um 10 Uhr vormittags.

Auf die **Tagesordnung** beabsichtige ich zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Fr. Jankovič und Genossen, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Rann, (Beilage Nr. 428).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Herstellung eines Warteraumes bei der Haltestelle Lind der k. k. Staatsbahn, (Beilage Nr. 429).

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 341, in Angelegenheit der Gewährung von Gnabengaben an dienstunfähig gewordene weltliche Wartepersonen des Allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz. Berichterstatter Abg. Dr. Kofoschinegg.

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steier-

märkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 386, über das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1909 bis Ende 1913 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Prozent. Berichterstatter Abg. Freih. v. Fraydenegg.

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition Nr. 489, Verzeichnis Nr. 93, der Grundbesitzer in Paurach um Erhebung dieser Ortschaft zu einer selbständigen Gemeinde. Berichterstatter Abg. Krenn.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, Verzeichnis Nr. 94: Petition Nr. 463, Gisela Martinek um Erhöhung der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, und Petition Nr. 509, Zentral-Ausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft um Erweiterung des Landhaus-Kellers. Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der Stunde des Beginnes der Sitzung, sowie der in Vorschlag gebrachten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner von den Herren zum Worte; es bleibt somit dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß heute nach der Haus Sitzung im Geschäftszimmer des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann v. Wellen Hof eine Sitzung des Landeskultur-Ausschusses stattfinden wird. Tagesordnung: Beratung der Agrargesetze in Anwesenheit des Herrn Ministerial-Bizeseekretärs des Ackerbauministeriums Dr. Haager Edler von Banderhaag. Weiters habe ich bekannt zu geben, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten heute Freitag sogleich nach der Haus Sitzung im Gemeinde-Ausschußlokale eine Sitzung abhält. Tagesordnung: Zuweisungen und Berichterstattungen. Weiters habe ich bekanntzugeben, daß der Finanz-Ausschuß heute nachmittags 4 Uhr eine Sitzung abhält. Auf der Tagesordnung steht: Gefälle, Vorspann, Feuerwehrfond, Kapitel XIX: angelegte und rückerhaltene Kapitalien, Sanitätsauslagen, Impfkosten, Landes-Ackerbauschule, Versuchstation und Landes-Hufbeschlagschule.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten nachmittags.)